Bayerischer Tischtennis-Verband e.V.

Eingangsstempel BTTV

Entscheidung

Verhängung einer Ordnungsgebühr nach dem ersten Unterabschnitt des dritten Abschnitts der RVStO; zugleich Auftrag an die Geschäftsstelle zur Rechnungsstellung

Ausstellender Fachwart

Funktion

Der Verein

Vereinsnummer 0

Verein

wird gemäß § ____ der RVStO mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von **€** ____ belegt.

Begründung

☐ Nichtteilnahme am ordentlichen Bezirkstag/Kreistag am _____ in _____

☐ Schuldhaftes Nichtantreten der _____ Mannschaft zum Punkt-/Pokalspiel
am _____ bei/gegen _____

☐ Antreten der _____ Mannschaft in verminderter Mannschaftsstärke
am _____ bei/gegen _____

☐ Zurückziehen der _____ Mannschaft vom Spielbetrieb (_____ -Liga)

☐ Verspätete Vorlage von Unterlagen: _____

☐ Sonstiges: _____

Aufgrund dieser Entscheidung erhalten Sie in Kürze eine Rechnung des BTTV, auf dessen Konto dann die Einzahlung zu erfolgen hat.

Belehrung über Rechtsbehelf und Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Protestes (§ 14, Abs. 1 der RVStO) **oder** das Rechtsmittel des Einspruchs (§ 15, Abs. 1 der RVStO) möglich.
Der Rechtsbehelf (Protest) ist beim Fachwart einzulegen, der die Ordnungsgebühr verhängt hat.
Das Rechtsmittel (Einspruch, s. § 15 RVStO) ist einzulegen beim

Sportgericht des _____

Vorsitzender _____

Anschrift _____

Rechtsbehelf und Rechtsmittel sind innerhalb von 14 Tagen einzulegen. Gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs ist der Nachweis über den einbezahlten Kostenvorschuss in Höhe von € 40,00 auf eines der Konten des BTTV zu erbringen (§ 15 Abs. 5 i.V.m. § 24 RVStO). Der Protest ist kostenfrei.
HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto-Nr. 8065225
Postgirokonto München, BLZ 700 100 80, Kto-Nr. 4956808

_____ Ort/Datum

_____ Unterschrift

Verteiler:
1. Verein
2. BTTV Geschäftsstelle
3. Fachwart

© BTTV 2007 I:\BTTV\Formulare\Formulare aktuell\XEntscheidung.doc